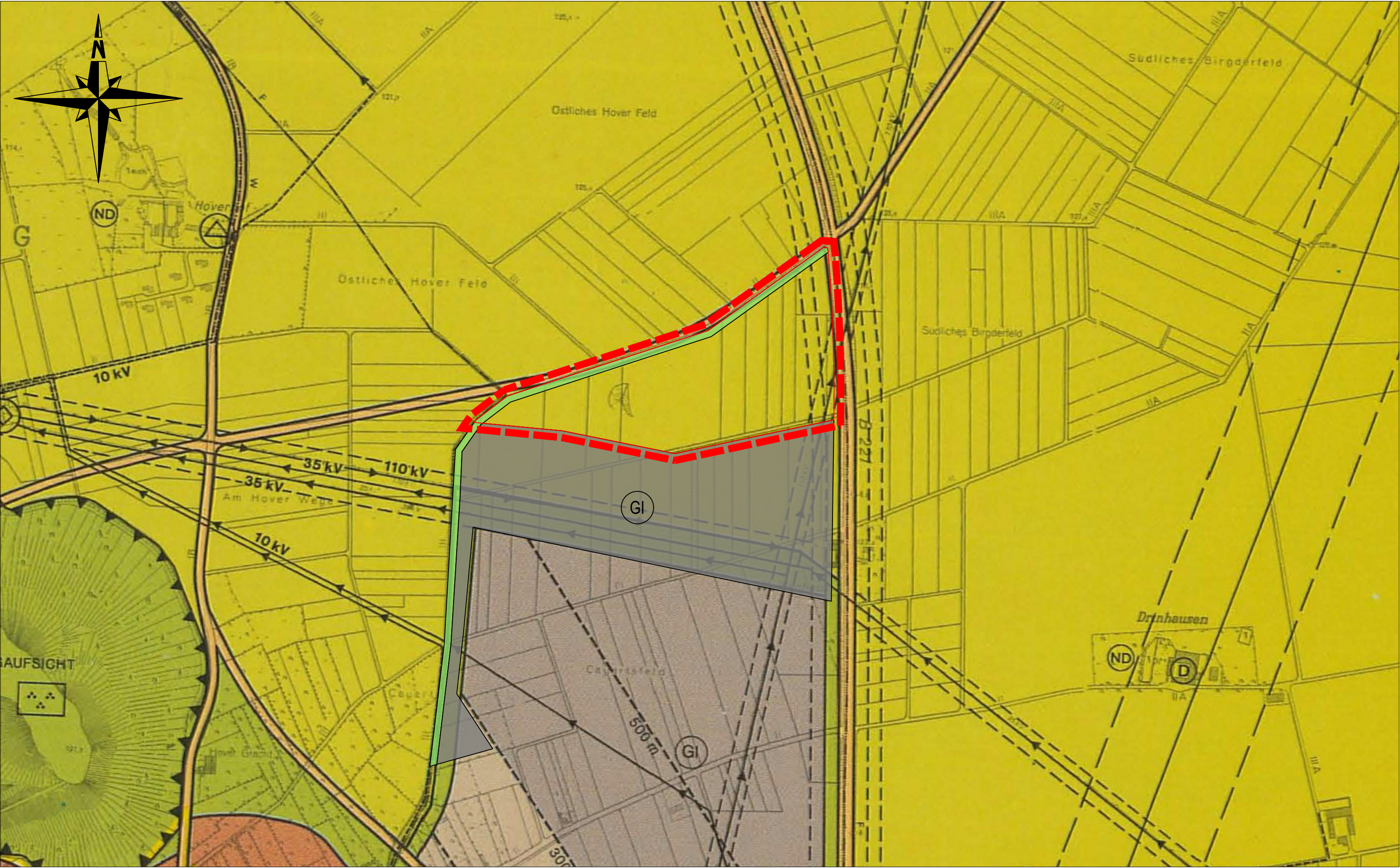
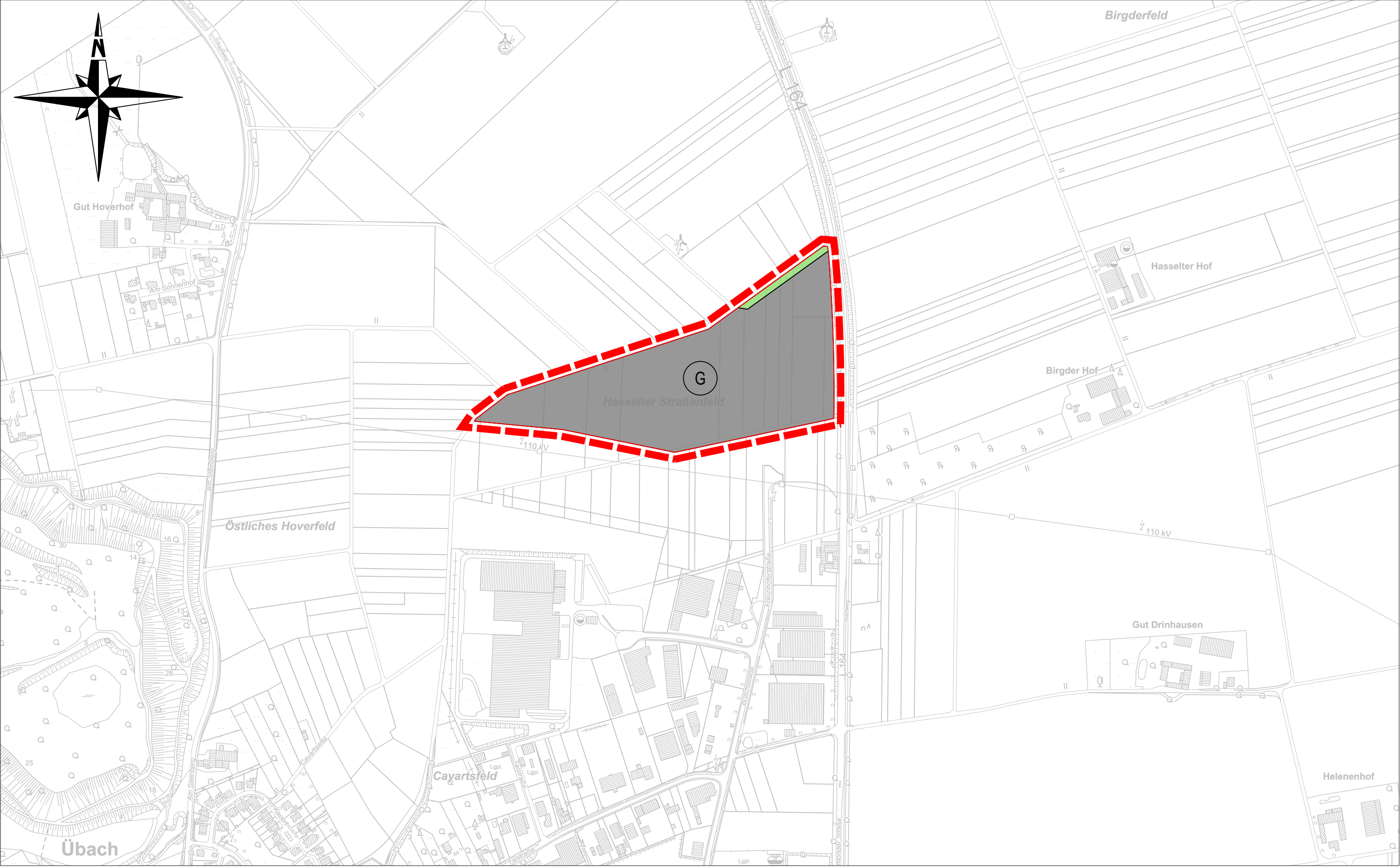


Flächennutzungsplan "Bestand"
Weißenhaus Nord



Flächennutzungsplan "Planung"
Weißenhaus Nord



Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am bzw. in der Zeit vom bis durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossen. Die der Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügte Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Gemeindegrenze im Plan mit der amtlichen Flurkarte (Stand:) wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am über die Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedem vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Stelle verwiesen, bei der die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Höhere Verwaltungsbehörde

Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom

Aktenzeichen

Registrier-Nr.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 eine Begründung und nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange beigefügt.

Köln, den

..... Unterschrift mit Dienstsiegel



Stadt Übach-Palenberg
70. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Industrie- und Gewerbegebietsentwicklung Weißenhaus Nord

Maßstab 1 : 5000

Erläuterung

Fläche für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Gewerbliche Bauflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Industriegebiet
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Wohnbaufläche
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Umformerstation

Baudenkmal

Naturdenkmal

Grünfläche
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Parkanlage

anbaufreie Strecke
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Änderungsbereich

Kennzeichnung und Nachrichtliche Übernahmen

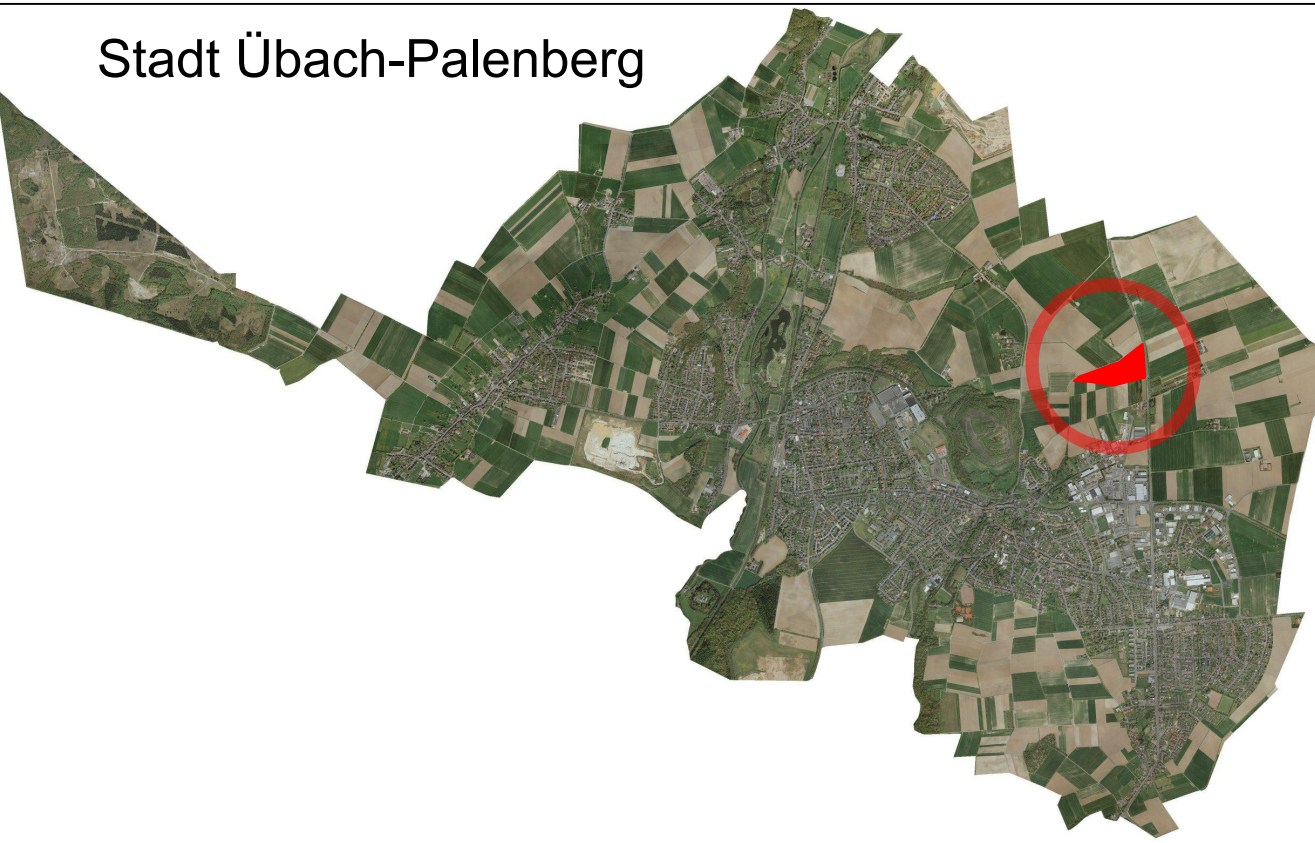
35kV-Leitung
(§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

110kV (planfestgestellt 12.11.2015)
(§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen
(Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen) erforderlich sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen

Stadt Übach-Palenberg



Hinweise:

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149, geologische Untergrundklasse T. Das Gebiet liegt im Bereich möglicher Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle. Der Plangebiet befindet sich in einem frühen Erweichungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem es zu Hebungen an der Tagesoberfläche kommen kann. Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Bauweise zu verifizieren, auftretende archaische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischer und pflanzlicher Lebens aus geologischer Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege/Außenstelle Niederges, Zentralschule 45 in 52385 Niederges, Tel.: 02425 9030-0, Fax: 02425 9030-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen :

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitlinie und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeilenverordnung PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GSV NRW 2023) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung; Planungssicherstellungsgesetz (PlanStiG) in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.